



Bericht aus der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.07.2021

Bürgerfragestunde

Aus der Bürgerschaft wurden keine Fragen gestellt.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung

Bürgermeisterin Wieland gab folgende Beschlüsse aus der letzten nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.07.2021 bekannt:

Der Gemeinderat hat über Anträge auf Kabeldurchführung in öffentlichen Straßen beschlossen.

Festlegung der Richtlinien für die Bauplatzvergabe im Baugebiet „Brühl III“ in Gutenzell (1. Vergaberunde)

Bürgermeisterin Wieland stellte zunächst den aktuellen Sachstand zur Erschließung des Baugebiets „Brühl III“ vor und stellte anschließend den Zeitplan der Baufirma vor. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bereits gesagt werden, dass sich die Arbeiten aufgrund der Witterungsverhältnisse um zirka vier Wochen verzögern. Sollte der diesjährige Winter nicht mild ausfallen, wird der Belag vermutlich erst im Frühjahr eingebaut werden können, wenn die Werke wieder öffnen. Danach erläuterte Hauptamtsleiterin Denzel mögliche Zulassungskriterien und mögliche Vergabeverfahren samt ihrer Vor- und Nachteile.

Der Gemeinderat hat folgende Zulassungskriterien beschlossen:

- Es dürfen sich nur volljährige natürliche Personen bewerben.
- Der Bauplatz sowie die darauf entstehende Bebauung darf hauptsächlich nur zur Eigennutzung erworben werden. Innerhalb der ersten vier Jahre nach Fertigstellung muss mindestens eine Wohnung mit Hauptwohnsitz bewohnt werden. Andernfalls wird auf den Grundstückskaufpreis eine Nachzahlungsverpflichtung von 50 % des Kaufpreises erhoben.
- Bewerber oder Mitbewerber, die über Wohneigentum oder ein bebaubares Wohnbaugrundstück verfügen, haben dies innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Zuteilung des Baugrundstückes zu veräußern oder zu überschreiben. Ein entsprechender Nachweis (Kaufvertrag, notarieller Vertrag) ist vorzulegen. Andernfalls wird auf den Grundstückskaufpreis eine Nachzahlungsverpflichtung von 50 % des Kaufpreises erhoben.
- Der Käufer verpflichtet sich kaufvertraglich, das auf dem Baugrundstück zu erstellende Gebäude innerhalb einer Frist von fünf Jahren bezugsfertig zu errichten. Bei Nichteinhaltung der Frist besteht ein Wiederkaufsrecht der Gemeinde, das grundbuchrechtlich abgesichert wird.
- Nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes darf der Käufer für einen Zeitraum von fünf Jahren das Gebäude nicht weiterveräußern. Andernfalls wird, mit Ausnahme von Härtefällen, auf den Kaufpreis eine Nachzahlungsverpflichtung von 50 % des Kaufpreises erhoben. Über das Vorliegen besonderer Härtefälle (z.B. Scheidung) entscheidet der Gemeinderat.

- Juristische Personen, Bauträger, Makler etc., die für Dritte Gebäude erstellen, sind vom Kauf ausgeschlossen.
- Im Falle der Durchführung des Punkteverfahrens wird eine Kautionshöhe von 2.500 Euro verlangt. Zieht der Bewerber vor Zuteilung der Bauplätze seine Bewerbung zurück oder erhält der Bewerber keinen Bauplatz, wird die Kautionshöhe zurückerstattet. Erhält der Bewerber eine Zusage für einen Bauplatz, wird die Kautionshöhe nicht zurückgezahlt. Zieht der Bewerber nach Erhalt einer Bauplatzzusage die Bewerbung zurück, wird die Kautionshöhe demnach nicht zurückerstattet. Kommt ein Kaufvertrag zustande, wird das eingezahlte Geld mit dem Kaufpreis verrechnet.
- Eine Person darf – auch zusammen mit anderen Personen – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.
- Bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann nur ein Antrag gestellt werden. Der Antrag kann bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften gemeinsam für einen Bauplatz gestellt werden. Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird eine Lebensgemeinschaft verstanden, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander in den Not- und Wechselfällen des Lebens begründen.

Der Gemeinderat hat außerdem bei vier Gegenstimmen beschlossen, für die 1. Vergaberunde das Windhundverfahren durchzuführen.

Ausrüstung der Grundschule Gutenzell-Hürbel mit Lüftungstechnik

Die Corona-Pandemie wird unseren Alltag auch noch nach den Sommerferien beeinflussen. Um den Schulbetrieb an der Grundschule trotz Corona bestmöglich aufrecht erhalten zu können und um einen guten Luftaustausch zu gewährleisten, soll in der Grundschule eine Lüftungsanlage eingebaut werden. Von der Firma Reiner Stöveken Form & Design aus Ummendorf liegt ein entsprechendes Angebot vor. Die Firma bietet eine fest installierte Lüftungsanlage an, die auch bereits einige Schulen des Landkreises bei sich installiert haben (z.B. Ummendorf, Wain, Ochsenhausen, Laupheim).

Der Gemeinderat beschloss bei einer Enthaltung, die Firma Reiner Stöveken Form und Design aus Ummendorf zum Preis von 6.283,20 Euro mit dem Einbau einer entsprechenden Lüftungstechnik zu beauftragen.

Verschiedenes

- Sonstige Fragen aus dem Gremium

Aus dem Gremium kamen Fragen zur Anzahl der in der 1. Vergaberunde zu verkaufenden Plätze, zum Hochwasser und zum Kirchenhang in Hürbel.